

**Vereinbarung
über die Vergütung der Durchführung von
-Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich –
in Werkstätten für behinderte Menschen**

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Regionales Einkaufszentrum Nord

- nachstehend „Reha-Träger BA“ genannt –

und

der Landarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Ebhardtstraße 2
30159 Hannover

- nachstehend „LAG FW“ genannt -

Inhalt:

Vorbemerkung

§ 1 Grundsatz

§ 2 Geltungsbereich/ Vertretungsregelung

§ 3 Vergütung der Leistungen

§ 4 Prüfrecht

§ 5 Salvatorische Klausel

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Vorbemerkung:

Die in dieser Vereinbarung und der beigelegten Anlage enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Vereinbarung regelt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen im Sinne des § 136 SGB IX und der Werkstättenverordnung (WVO) im Eingangsverfahren (§3 WVO) und Berufsbildungsbereich (§ 4 WVO). Näheres zur Durchführung der Leistungen regelt das hierzu von der BA in Abstimmung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und der BAG WfbM entwickelte Fachkonzept für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich (Fachkonzept EV/BBB) – veröffentlicht mit HEGA 06/2010 -2.

§ 2 Geltungsbereich/ Vertretungsrecht

(1) Die LAG FW bevollmächtigt die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Niedersachsen in ihrem Namen mit dem RehaTräger BA die zukünftigen Verhandlungen nach dieser Vereinbarung zu führen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für alle WfbM, die der LAG FW angehören und eine Vollmacht zur Durchführung von Preisverhandlungen mit dem Reha-Träger BA eingeräumt haben. Sie erkennen somit die Vereinbarung über die Vergütung der Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen als verbindlich an. Eine aktuell gültige Übersicht, der durch die LAG FW vertretenen Werkstätten ist dem Reha-Träger BA vorzulegen; jegliche Veränderung ist dem Reha-Träger BA unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Vergütung der Leistungen

(1) Für die Durchführung der Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zahlt die, für die Förderung des zugewiesenen behinderten Menschen, zuständige Agentur eine Vergütung, mit der der gesamte, der WfbM im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Leistungen, entstehende sächliche und personelle Aufwand (Lehrgangskosten, Kosten für Lehr- Lernmittel, Fahrkosten, Kosten für Arbeitsausrüstung, Beiträge der Berufsgenossenschaft, Kosten für Verpflegung und gesonderten Hilfebedarf etc.), mit Ausnahme der der WfbM gesondert zu erstattenden Beiträge zur Sozialversicherung, abgegolten ist. Diese Vergütung wird in der Vereinbarung als Preis bezeichnet.

Dieser Preis wird als Monatspreis für jeden Teilnehmer für jeden Monat der Teilnahme am Eingangsverfahren und am Berufsbildungsbereich abgebildet und ist durch 30 teilbar. Die Vereinbarung über den Preis wird zwischen der WfbM und dem Reha-Träger BA mit der als Anlage 1 beigefügten Einzelvereinbarung geschlossen.

Maßgeblich für die monatlich zu zahlende Vergütung ist der Preis, der für das Kalenderjahr¹ vereinbart ist, in dem die Aufnahme in die Werkstatt erfolgt; dabei gilt der Übertritt aus dem Eingangsverfahren in den Berufsbildungsbereich nicht als Aufnahme. Beginnt oder endet die Teilnahme innerhalb eines Kalendermonats, wird für jeden Kalendertag der Teilnahme kalendertäglich 1/30 des Preises entrichtet. Als Teilnahmetage gelten auch Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage sowie unterweisungsfreie Tage im Sinne der Nr. 3.5.1 und Fehltage im Sinne der Nr. 3.5.2 des in § 1 angeführten Fachkonzepts EV/BBB.

Die Teilnehmer sind von der WfbM vor Beginn der Maßnahme über die Regelungen zum Verfahren bei Fehlzeiten (Nr. 3.5.2 des Fachkonzept EV/BBB) zu unterrichten. Sie sind bei dieser Gelegenheit ferner darüber zu unterrichten, dass für unentschuldigte Fehltage kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt (Ausbildungsgeld, Übergangsgeld) besteht und die Agentur befugt ist, bereits gezahlte Leistungen zurückzufordern.

(2) Der Preis nach Abs. 1 ist für mindestens ein Kalenderjahr zu vereinbaren. Er gilt bis zum Abschluss einer neuen Preisvereinbarung.

Änderungen der Einzelvereinbarung nach Abs. 1, insbesondere Änderungen des Preises müssen so rechtzeitig erfolgen (spätestens 31. Oktober), dass daraus resultierende Veränderungen in der Zusammenarbeit von Agentur und WfbM, insbesondere für das folgende Kalenderjahr notwendige Anpassungen in den Zahlverfahren der Agentur so rechtzeitig erfolgen können, dass rückwirkende Korrekturen nicht notwendig werden.

(3) Die Vertragsparteien wollen darauf hinwirken, dass die für die einzelnen WfbM geltenden Preise möglichst nahe an ein gemeinsam definiertes Preismodell² herangeführt werden und damit vergleichbare Leistungen zu annähernd gleichen Preisen erbracht werden.

(4) In begründeten Einzelfällen ist die Verhandlung mit einzelnen WfbM möglich. Hierzu erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

(5) Die bisherige Vergütung wird ab dem Kalenderjahr 2010 als ein Preis in einer Einzelvereinbarung abgebildet.

¹ Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie ab dem Jahr 2012 maßnahmebezogene Preise verhandeln.

² Das gemeinsam definierte Preismodell wird in der Anlage definiert.

§ 4 Prüfrecht

Der Reha-Träger BA hat das Recht, das Einhalten dieser Vereinbarung sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei der WfbM zu prüfen und entsprechende Informationen beim Leistungserbringer einzuholen. Die WfbM erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Reha-Trägers BA Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Reha-Trägers BA auch der Internen Revision und dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des Reha-Trägers BA sowie dem Bundesrechnungshof zu.

§ 5 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vereinbarungsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

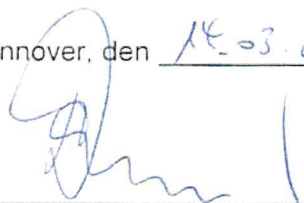
Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15.02.2011 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Kündigung der Vereinbarung gilt sie bis zu einer Neuregelung weiter. Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Hannover, den 15. 3. 2011



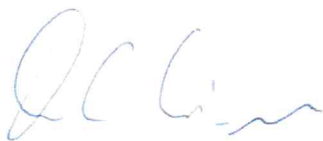
Dr. Müller
Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen

Hannover, den 14. 03. 2011



Determann
Bundesagentur für Arbeit
Regionales Einkaufszentrum Nord

Hannover, den 24. 03. 2011



Landesarbeitsgemeinschaft FW